

SATZUNG

KROKO-DIVING Göppingen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der am 20.10.2006 in Göppingen gegründete Tauchverein führt den Namen **KROKO-DIVING Göppingen e.V.**
Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen und wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Satzungszweck des Tauchvereins wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports und des Motorbootsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muß 6 Wochen vor dem Jahresende dem Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Sollte der Gesamtvorstand den Aufnahmeantrag ablehnen, ist er nicht zur Stellungnahme verpflichtet.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
Der Ausschluss des Betroffenen ist zusammen mit seiner Stellungnahme in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ eines Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht schriftlich oder per E-mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Tag der Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht
 - c.) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt, es ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder es das Interesse des Vereins erfordert.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben für Entscheidungen unberücksichtigt. Satzungsänderungen und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag zur Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem Vorstand, bestehend aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 2. dem Schatzmeister (Kassenwart)
 3. dem Schriftführer
2. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden bei der ersten Wahl auf 1 Jahr gewählt, nach Ablauf dieser Wahlperiode auf 2 Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von Beginn an auf 2 Jahre gewählt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der vorhandenen Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
 - a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b.) die Bewilligung von Ausgaben
 - c.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Gesamtvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft und diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Gesamtvorstand mehrheitlich beschlossen hat, oder
 - b.) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit den anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2006 beschlossen.

Letzte Neufassung auf der Mitgliederversammlung vom 14.12.2006

Die Satzung wurde am 16.01.2007 beim Amtsgericht Göppingen unter der Nummer **VR 1308** ins Vereinsregister eingetragen.